



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 27. Januar 2011

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder,
Dr. Peter Rickli, Dr. Christophe Sarasin, Prof. Felix Uhlmann
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...],
v.d. A AG,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2007

(Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Taxation
nach pflichtgemäsem Ermessen; § 19 Abs. 1, § 158 Abs. 1
und 2 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, X, verfügt über eine Betriebsbewilligung des Sicherheitsdepartements Basel-Stadt als Betriebsinhaberin des Restaurationsbetriebs „B“ an der E-Strasse in Basel. Der Ehemann der damals noch in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Rekurrentin hatte die Räumlichkeiten seit 1. April 2005 gemietet. Er war im Jahr 2007 Geschäftsführer der B. In der Steuererklärung pro 2007 gab die Rekurrentin ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 52'930.00 an. Dieser Betrag entsprach dem Gewinn aus der der Steuererklärung beigelegten Erfolgsrechnung und Bilanz.

Eine in der B durchgeführte Razzia am 17. Juli 2007 ergab, dass dort der teilweisen illegalen Prostitution nachgegangen wurde. Aufgrund dessen verlangte die Steuerverwaltung mit Schreiben vom 25. Juli 2008 von der Rekurrentin, bzw. deren Vertreterin, der A AG, Details zum Jahresabschluss 2007 sowie Buchungsbelege der folgenden Konten: Transitorische Passiven (Bilanzkonto 2090); Berufliche Vorsorge (Konto 4051) sowie AHV-Beiträge (Konto 4070). Weiter wurde das Kassabuch verlangt sowie Auskunft über die Anzahl der vermieteten Zimmer, die Tagesbelegung dieser Zimmer und die Zimmerpreise. Mit Schreiben vom 10. September 2008 antwortete die Rekurrentin, dass die durchschnittliche Belegung im Jahr 2007 7.55 Zimmer pro Tag betragen habe und der Zimmerpreis sich auf CHF 50.00 pro Tag belaufe. Die Rekurrentin reichte einige Unterlagen ein.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2009 teilte die Steuerverwaltung der Rekurrentin mit, dass der Jahresabschluss des Geschäftsjahrs 2007 nicht den Anforderungen einer ordnungsgemässen Buchhaltung genüge. Sie listete die Mängel auf. Weiter informierte die Steuerverwaltung, dass gemäss ihr zugekommenen Meldungen durchschnittlich 10-15 Frauen in den Geschäftsräumlichkeiten logiert hätten und die Tagespauschale CHF 100.00 betragen habe. Die Steuerverwaltung forderte weitere Unterlagen ein. Die Rekurrentin kam diesem Begehren teilweise nach.

Die Steuerverwaltung hielt trotz der eingereichten Unterlagen an ihrer Auffassung fest, dass die Geschäftstätigkeit der Rekurrentin im Geschäftsjahr 2007 nur unzureichend dokumentiert war. Die Buchführung sei nicht ordnungsgemäss gewesen. Die Steuerverwaltung taxierte mit Verfügung vom 9. April 2009 nach pflichtgemäßem Ermessen ein Einkommen in Höhe von CHF 250'000.00 und erläuterte diese Taxation mit folgender Kontrollrechnung: Betrag des der Jahresrechnung belasteten periodenfremden Aufwands der Jahre 2006 und 2008; Betrag der Jahresrechnung der nicht gut geschriebenen Untermieten; Betrag der übernommenen Natural-

leistungen für nahestehende Dritte sowie Betrag der überhöhten Transitorischen Passiven. Die Steuerverwaltung ermittelte ein steuerbares Einkommen der Rekurrentin in Höhe von CHF 231'000.00 zum Satz von CHF 301'200.00 sowie ein steuerbares Vermögen in Höhe von CHF 79'000.00 zum Satz von CHF 84'000.00.

- B. Gegen diese Veranlagung hat die Rekurrentin sowohl persönlich als auch durch ihre Vertreterin, A AG, am 7. Mai 2009 Einsprache erhoben. Es wurde beantragt, die kantonalen Steuern pro 2007 auf der Basis der eingereichten Steuerdeklaration zu erheben.

Am 16. Juni 2009 fand eine Besprechung mit der Steuerverwaltung statt. Auch danach hielt die Steuerverwaltung an ihrer Taxation der kantonalen Steuern pro 2007 fest. Mit Schreiben vom 31. August 2009 reichte die Rekurrentin fristgerecht die Einsprachebegründung ein. Dabei wurde am bisher gestellten Antrag, es sei eine Veranlagung gemäss eingereichter Selbstdeklaration zu erlassen, festgehalten.

Die Steuerverwaltung wies die Einsprache mit Einspracheentscheid vom 5. Januar 2010 ab.

- C. Mit Schreiben vom 2. Februar 2010 gelangte die Vertreterin der Rekurrentin an die Steuerrekurskommission. Mit Schreiben vom 4. Februar 2010 hat die Rekurrentin formell Rekurs erhoben. Sie beantragt, es sei der Einspracheentscheid vom 5. Januar 2010 aufzuheben und die Veranlagung gemäss eingereichter Selbstdeklaration vorzunehmen. Ausserdem sei ihr eine angemessene Parteientschädigung im Umfang der entstandenen Beratungskosten auszurichten. Weiter sei eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2010 setzte die Steuerrekurskommission der Rekurrentin eine Frist zur Nachbesserung der Rekursbegründung hinsichtlich der Verweise und Bezüge zu den eingereichten Beilagen. Im fristgemäss eingereichten Antwortschreiben vom 7. März 2010 hielt die Rekurrentin fest, dass es sich bei den eingereichten Unterlagen um Belege und Dokumente handle, die bereits anlässlich der Besprechung vom 16. Juni 2009 der Steuerverwaltung übergeben worden seien. Eine weitere Kommentierung fehlte, insbesondere wurde der Zusammenhang zwischen den eingereichten Belegen und dem Rekursantrag der Rekurrentin nicht hergestellt.

In ihrer Vernehmlassung vom 29. März 2010 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. Januar 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 4. Februar 2010 ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. Januar 2010 betreffend kantonale Steuern pro 2007 aufzuheben. Die Rekurrentin beantragt ausserdem eine mündliche Verhandlung vor der Steuerrekurskommission.

 - b) Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt worden ist oder nicht, bzw. ob die Steuerverwaltung zu Recht eine Taxation der Mieteinnahmen vorgenommen hat. Daraus ergibt sich auch die Frage, ob die Steuerverwaltung diese Taxation im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens durchgeführt hat oder nicht. Im Übrigen handelt es sich um Aufrechnungen im Rahmen der Veranlagung.

 - c) Der Entscheid über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung steht gemäss § 167 StG der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Steuerrekurskommission zu.

 - d) Es ist nicht ersichtlich und wird auch nicht genügend dargelegt, in welchen Punkten eine mündliche Verhandlung zur Erhellung des Sachverhaltes – soweit notwendig – dienlich sein könnte. Es stehen buchhalterische Fragen zur Beurteilung, welche eine mündliche Verhandlung nicht notwendig machen.

3.
 - a) Laut § 19 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.

 - b) Nach § 152 Abs. 2 StG müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen der Steuererklärung die unter-

zeichnete Jahresrechnung (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. Nach § 153 Abs. 1 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

c) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten gemäss § 153 StG nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, namentlich wenn die steuerpflichtige Person keine Steuererklärung einreicht. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, publiziert in: Steuer Revue, Nr. 9/2009, Erw. 2.2.1., S. 660). Die Unterlagen sind ungenügend, wenn wichtige Beweismittel fehlen (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission vom 19. Juni 2003, publiziert in: BStPra, XVIII. Band, Erw. 3b), S. 309).

4. a) Die Rekurrentin behauptet, anlässlich der Besprechung vom 16. Juni 2009 der Steuerverwaltung Akten übergeben zu haben, welche in der Veranlagung nicht berücksichtigt worden seien. Die Steuerverwaltung weist diesen Vorwurf zurück.

b) Anhand des Einspracheentscheides vom 5. Januar 2010 ist ersichtlich, auf welche Akten sich die Steuerverwaltung stützt. Die von der Rekurrentin am 10. Dezember 2008 und am 9. März 2009 eingereichten Unterlagen entsprechen weitgehend denjenigen Akten, welche angeblich der Steuerverwaltung am 16. Juni 2009 übergeben worden sind.

c) Es kann im vorliegenden Verfahren davon ausgegangen werden, dass der Steuerverwaltung weitestgehend die gleichen Unterlagen zur Verfügung standen wie nun der Steuerrekurskommission. Es ist zudem nicht nachgewiesen, dass die Re-

kurrentin an der Besprechung vom 16. Juni 2009 der Steuerverwaltung neue bzw. entscheidrelevante Unterlagen eingereicht hat. Der diesbezügliche Vorwurf ist somit unbegründet.

5. a) In casu geht es um ein Veranlagungsverfahren. Die Rekurrentin hat somit Mitwirkungspflichten. Steuerbegründende oder steuererhöhende Tatsachen sind von der Steuerverwaltung, steuerausschliessende oder steuermindernde Tatsachen hingegen von der steuerpflichtigen Person zu beweisen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, Art. 46 StHG N 25 mit Hinweisen; StE 1996, B 93.3 Nr. 5, Erw. 2c mit Hinweisen).

b) Die Steuerverwaltung hat eine Taxation lediglich bei den Untermieten vorgenommen, weil sie davon ausgeht, dass der Geschäftsabschluss 2007 nicht ordnungsgemäss ist. Es sind folgende Verstösse gegen die buchhalterischen Dokumentationspflichten festgestellt worden:

- Es wurde ohne Beleg verbucht.
- Es wurden keine Aufzeichnungen vorgenommen, die die Ertragslage des Betriebs zuverlässig darstellen.
- Es wurde dem Periodizitätsprinzip zuwiderlaufend verbucht.

c) Im Übrigen hat die Steuerverwaltung eine Plausibilitätsrechnung bzw. Kontrollrechnung bei der Taxation vorgenommen. Die Steuerverwaltung geht davon aus, dass im Geschäftsjahr 2006 unterbliebene Verbuchungen nicht im Geschäftsabschluss 2007 nachgeholt werden können.

d) Aufgrund des Antrags im Rekurs ist davon auszugehen, dass die Rekurrentin von der Handelsrechtskonformität des eingereichten Geschäftsabschlusses pro 2007 ausgeht. Es sind somit alle Aufrechnungen, die die Steuerverwaltung vorgenommen hat, aus Sicht der Rekurrentin unbegründet. Nur in diesem Fall könnte davon ausgegangen werden, dass eine Besteuerung des Geschäftsgewinnes von CHF 52'930.00 zu erfolgen hat.

e) aa) Im Einzelnen sind jedoch folgende Aufrechnungen, wie von der Steuerverwaltung korrekt dargelegt, vorzunehmen:

bb) Konto 6660 Mehrwertsteuer: Im Veranlagungsverfahren und im Rekursverfahren liegen die identischen Unterlagen vor. Die Steuerverwaltung nahm eine Aufrechnung von CHF 17'632.00 vor, da dies der geschuldete Mehrwertsteuerbetrag für das Geschäftsjahr 2006 ist, welcher allerdings im Geschäftsjahr 2007 verbucht worden ist. Der Betrag von CHF 17'632.00 ist den „Transitorischen Passiven“ belastet worden. Diese Verbuchungen widersprechen dem Periodizitätsprinzip, weshalb eine Aufrechnung begründet ist.

cc) Konto 2090 Transitorische Passiven: Es liegen die identischen Unterlagen im Veranlagungsverfahren und im Rekursverfahren vor. Da es im vorliegenden Fall um das Geschäftsjahr 2007 geht, sind die Unterlagen betreffend das Geschäftsjahr 2006 nicht relevant. Transitorische Konten dienen der Rechnungsabgrenzung. Entsprechende Buchungen sind vorzunehmen, wenn Beträge die nächste Rechnungsperiode betreffen oder Beträge noch offen sind, die das laufende Geschäftsjahr beeinflussen. Transitorische Buchungen sind von Rückstellungen zu unterscheiden. Rückstellungen betreffen Unsicherheiten bezüglich der Höhe und des Zeitpunkts. Per 31. Dezember 2007 erfolgte eine Verbuchung von BVG-Beiträgen in Höhe von CHF 50'000.00 und von IWB-Rechnungen in Höhe von CHF 8'027.85 als „Transitorische Passiven“. Gemäss Beitragsrechnung der Auffangeinrichtung BVG hätten aber BVG-Beiträge pro 2006 und 2007 von lediglich CHF 29'239.00 (inkl. Zins) verbucht werden können; darauf wird noch zurückzukommen sein. Die Rekurrentin hat somit CHF 20'761.00 zu viel der Jahresrechnung belastet. Ferner sind IWB-Rechnungen (vom 30. November 2007 und drei Rechnungen vom 31. Dezember 2007) von insgesamt CHF 8'027.85 als transitorische Passiven verbucht worden, welche bereits im Kontoblatt 4600, Elektrisch, Wasser verbucht worden sind. Somit hätte eine Aufrechnung in Höhe von CHF 28'788.85 erfolgen müssen. Die Steuerverwaltung hat lediglich CHF 24'000.00 aufgerechnet. Diese Aufrechnung erfolgte somit zu Recht.

dd) Konten 3000 bis 3050 Wareneinkauf: Es liegen auch hier die gleichen Unterlagen für das Veranlagungsverfahren wie für das Rekursverfahren vor. Es sind CHF 4'914.42 fälschlicherweise zu viel der Jahresrechnung 2007 belastet worden. Die Rekurrentin hat irrtümlich die Zahlen des Vorjahres, also 2006, im Gesamtbetrag von CHF 81'069.23, verteilt auf fünf verschiedene Konten, der Jahresrechnung als Wareneinkauf belastet. Effektiv hätten gemäss Beleg der C AG lediglich CHF 76'154.81 belastet werden dürfen. Die Aufrechnung von CHF 4'915.00 (korrekterweise CHF 4'914.42) ist somit gerechtfertigt.

ee) Konto 4000 Löhne: Auch hier liegen im Rekursverfahren die gleichen Unterlagen wie im Veranlagungsverfahren vor. Gemäss BVG-Abrechnung vom 21. Mai 2008 waren für den Ehemann der Rekurrentin pro 2007 BVG-Beiträge in Höhe von CHF 10'424.00 (viermal CHF 2'606.00) geschuldet. Gemäss Lohnausweis des Ehemannes der Rekurrentin pro 2007 sind ihm aber keine BVG-Beiträge abgezogen worden. Die Steuerverwaltung geht davon aus, dass somit die Arbeitgeberin den vollen Betrag in Höhe von CHF 10'424.00 bezahlt hat. Der Arbeitnehmer hätte aber die Hälfte dieser Beiträge, also CHF 5'212.00, bezahlen müssen. Gemäss § 32 Abs. 1 lit. d StG können die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abgezogen werden. Gemäss Art. 66 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zieht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seinen Anteil vom Lohn ab. Beim Arbeitnehmer Herrn D ist sein Anteil abgezogen worden. Somit ist davon auszugehen, dass auch dem Ehemann der Rekurrentin der hälftige Anteil hätte abgezogen werden müssen. Die Aufrechnung von CHF 5'212.00 erfolgt somit zu Recht.

ff) Konto 4051 Beiträge BVG: Unter den transitorischen Passiven sind wie schon erwähnt (oben cc)) BVG-Beiträge in Höhe von CHF 29'239.00 (für die Jahre 2006 und 2007 inkl. Zins in Höhe von CHF 945.00) der Rechnung belastet worden. Doch sind sowohl in den für die Herren D und E verbuchten BVG-Beiträgen, als auch in denjenigen für den Ehemann der Rekurrentin, Anteile beider Geschäftsjahre 2006 und 2007 verbucht worden. Es dürfen allerdings die Beiträge pro 2006 als periodenfremde Ausgaben nicht dem Geschäftsjahr 2007 belastet werden. Das Jahr 2006 betreffen die BVG-Beiträge für Herrn D im Umfang von CHF 2'294.00 und diejenigen für den Ehemann der Rekurrentin im Umfang von CHF 10'144.00, was insgesamt CHF 12'438.00 ergibt. Dieser Betrag ist somit in der Jahresrechnung für das Jahr 2007 aufzurechnen.

gg) Konto 6001 Einnahmen aus Untervermietung: Es ist von der Rekurrentin nicht bestritten worden, dass in den Räumlichkeiten der B der Prostitution nachgegangen wird. Es stehen insgesamt 13 Zimmer zur Verfügung. Im Geschäftsabschluss 2007 sind Einnahmen aus Untervermietung in Höhe von CHF 135'900.00 verbucht. Dieser Buchungsbetrag ist jedoch nicht belegt. Somit widerspricht die Buchung dem Prinzip „keine Buchung ohne Beleg“. Wird eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, so besteht eine Buchführungs- bzw. zumindest eine Aufzeichnungspflicht. Die Rekurrentin gibt zu, dass diese Buchung auf einer Auskunft ihres Ehemannes beruht. Es ist unbestritten, dass die Mieterinnen ihre Mieten in bar bezahlt haben. Erfolgt ein bargeldintensiver Zahlungsverkehr, wie im vorliegenden Fall, ist die Füh-

rung eines Kassabuches unabdingbar. Ein solches existiert aber nicht. Bereits aus diesen Gründen ist die Handelsrechtswidrigkeit gegeben. Die Steuerverwaltung hat folgende Berechnung selbst vorgenommen aufgrund der zur Verfügung stehenden 13 Zimmer sowie der Aussagen der von der Kantonspolizei aufgegriffenen Prostituierten:

10 x CHF 100.00 = CHF 1'000.00 x 360 Tage	CHF 360'000.00
15 x CHF 50.00 = CHF 750.00 x 360 Tage	CHF 270'000.00
<hr/>	
Zwischensumme	CHF 630'000.00
Durchschnitt (CHF 630'000.00 : 2)	CHF 315'000.00
Abzüglich deklarerter Betrag (Konto 6001)	CHF 135'900.00
Fehlbetrag (gerundet)	CHF 180'000.00

Den Fehlbetrag reduzierte die Steuerverwaltung um CHF 50'000.00 (Schätzungstoleranz), weshalb sich der Taxationsbetrag des Kontos 6001 auf zusätzliche CHF 130'000.00 beläuft. Zusammen mit dem bereits deklarierten Betrag von CHF 135'900.00 führt dies zu einem Betrag von Einnahmen aus Mieten in Höhe von CHF 265'900.00. Die Rekurrentin erachtet diesen Betrag als übersetzt. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft würde sich ergeben, dass sich 8 bis 10 Frauen in dem Etablissement aufgehalten hätten und diese für die Benützung eines Zimmers CHF 300.00 pro Woche bezahlt hätten. Dies würde Miteinnahmen von CHF 126'000.00 ergeben. Schliesslich sind aber CHF 135'900.00 in der Steuererklärung deklariert worden. Die Buchhaltung der Rekurrentin ist zumindest auch in diesem Punkt nicht ordnungsgemäss. Eine Taxation der Steuerverwaltung erfolgt deshalb zu Recht. Die Rechnung der Steuerverwaltung kann auch mathematisch nachvollzogen werden.

hh) Die Rekurrentin macht weiter geltend, dass die Frauen nur 329 Tage im Jahr arbeiten würden, da sie Ferien beziehen würden. Es ist jedoch vielmehr davon auszugehen, dass Prostitution an denjenigen Tagen ausgeübt wird, an welchen die Bar geöffnet hat. Mit Ausnahme des 1. Januars 2007 und des 25. Dezembers 2007 war die B an jedem Tag im Jahr 2007 geöffnet. Eine Verminderung der Anzahl Tage rechtfertigt sich somit nicht.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung die verschiedenen Aufrechnungen zu Recht vorgenommen hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'100.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 1'100.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2012.231 vom 29. Juli 2013 abgewiesen.